jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/5/17 8Ob504/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.1978

Norm

B-VG Art138

Rechtssatz

Ob ein Kompetenzkonflikt vorliegt, muß nach dem Parteienbegehren beurteilt werden. Dazu ist nicht nur der Wortlaut des Sachantrages, sondern auch der vorgebrachte Tatbestand zu berücksichtigen und es muß geprüft werden, ob der geltend gemachte Anspruch derselbe ist. Das kann nur dann angenommen werden, wenn das Begehren auf den gleichen Gegenstand gerichtet ist und in beiden Fällen aus dem selben Sachverhalt abgeleitet wird. Für die Beurteilung der Identität der Sache sind also die behaupteten Tatsachen und daraus abgeleitete Begehren entscheidend.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 504/78
  Entscheidungstext OGH 17.05.1978 8 Ob 504/78
  Veröff: SZ 51/64

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0053669

Dokumentnummer

JJR_19780517_OGH0002_0080OB00504_7800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at